

Informationsdienst Umweltrecht
(IDUR) e.V.
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt - www.idur.de

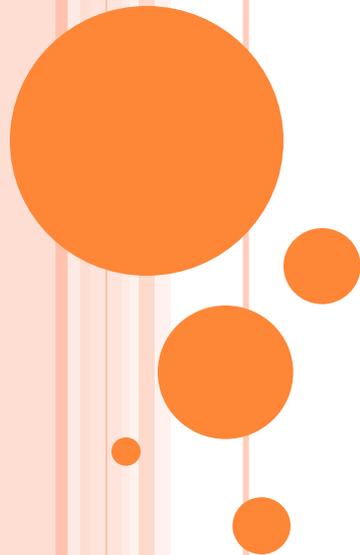


PRAXIS DER GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN AUS NATURSCHUTZRECHTLICHER SICHT

- RA Dirk Teßmer -

Vortrag anlässlich der
9. Mainzer Arbeitstage des LUWG

ENERGIEWENDE IN RHEINLAND-PFALZ: WINDKRAFT UND NATURSCHUTZ





Ein Vorwort:

Windkraft *und* Naturschutz, nicht: Windkraft *gegen* Naturschutz

Das **Voranbringen der Energiewende** ist heute ein allgemein akzeptiertes Ziel des politischen und gesellschaftlichen Handelns. Ein Erfolg der Bemühungen um die Umstellung der Energieerzeugung ist **eine der Schlüsselaufgaben für das Gelingen einer nachhaltigen Entwicklung** der Lebensbedingungen auf der Erde. Das Voranbringen der Energiewende befördert zugleich auch die Belange des Natur- und insbesondere des Artenschutzes, denn ein Klimawandel binnen weniger Jahrzehnte droht zu einem Aussterben von Tierarten in bislang beispiellosem Ausmaß zu führen.

Die von den „konventionellen“ Energieerzeugungstechniken, insbesondere durch **Atom- und Kohle-Kraftwerke** und deren Begleitfolgen, ausgehenden **Gefahren und Lasten für die menschliche Gesundheit und die Umwelt** sind mittlerweile ebenso anerkannt wie die überwiegende Überzeugung, diesen „Preis“ nicht länger „zahlen“ zu wollen und zu können.

Der **Stromgewinnung durch Windenergieanlagen** kommt in Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Energien - **neben der Energieeinsparung** - eine **Schlüsselrolle** zu. Andere Energiegewinnungsformen sind schwieriger verfügbar, besonderen Leistungsgrenzen unterworfen oder haben (ebenfalls) spezifische nachteilige Konsequenzen.

Aber: **Auch die „erneuerbaren“ Energien haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt**, sind also nicht zum belastungsfreien „Nulltarif“ zu haben.

Auch die **Stromgewinnung aus Windkraft ist nicht unproblematisch:**

- Im näheren Umfeld lebende Menschen können durch **Lärmimmissionen** oder **optische Wirkungen** belastet werden. Und manch einer sieht das Landschaftsbild verschandelt (was Menschen, die im Umfeld oder gar Abbaugelände von Braunkohlentagebauen leben, freilich schwer nachvollziehen können).
- Und: (weniger) der Bau sowie (vor allem) der **Betrieb von WEA** können ernst zu nehmende Wirkungen auf die fliegende Tierwelt haben: **Fledermaus- und Vogelarten**, für deren Bewahrung Deutschland zum Teil eine besondere Verantwortung hat, **können im Umfeld von WEA zu Tode kommen**. Die **gesetzlichen Bestimmungen zur Bewahrung besonderer Lebensräume und schutzbedürftiger Arten gelten** auch für Vorhaben der erneuerbaren Energiegewinnung; man kann und darf Vorhaben nur nach ihren jeweiligen Auswirkungen beurteilen, **nicht aber mit zweierlei Maß messen**.



(... ein Vorwort)

Das **Naturschutzrecht ist (selbstverständlich) auch gegenüber der Planung und Genehmigung von WEA durchzusetzen**. Es ist Aufgabe des demokratisch gewählten Gesetzgebers – nicht der Verwaltung, der Planer oder der Naturschutzverbände – die Umsetzung eines politischen Willens im Planungs- oder Genehmigungsrecht zu begleiten und die erforderliche Güterabwägung zu betreiben.

Die größte **Planungs- und Rechtssicherheit** erlangt, wer sein Vorhaben im **Einklang mit den Vorgaben einer staatlichen Planung** weiß. Auch die **Bewältigung von Hürden des Naturschutzrechts** fällt dann um einiges **leichter**.

Gelungene Konfliktbewältigung bedarf einer guten Planung und eine **geordnete Planung verdichtet sich grundsätzlich vom Groben zum Feinen**, vom Allgemeinen zum Konkreten.

Über die Planungshierarchie:

-> Politische Leitentscheidung

-> Landesplanung

-> Regionale Raumordnung

-> Bauleitplanung

-> Fachplanung / Anlagengenehmigung

lassen sich **Konflikte vermeiden** bzw. durch **Vorsorge** die **Probleme** frühzeitig **bewältigen**.

Dadurch wird ebenso die **Gefahr von Fehlinvestition** jedenfalls **erheblich minimiert**, als auch dass konfliktbeladene Standorte (im Einzelfall vielleicht rechtlich fragwürdig) gegen Widerstände realisiert werden und die **Akzeptanz für die Energiewende** verloren zu gehen droht.



(... ein Vorwort)

Dort, wo wir noch intakte und relative unberührte Natur haben und wo seltene Arten und Lebensräume vorkommen, ist das Anforderungsprogramm des Naturschutzrecht streng.

Nicht jede WEA kann an jedem Ort erreicht bzw. (vollumfänglich) betrieben werden.

Es gilt die **bestgeeignetsten und relativ konfliktärmsten Flächen zu finden**, für die Ermöglichung der WEA-Errichtung zu sichern und der Realisierung zu ermöglichen. Hochproblematische Flächen gilt es demgegenüber von vornherein auszuschließen.

Ohne übergeordnete Planung im Land, im Raum und in der Kommune gibt es – zumal im ansonsten „planungsfreien“ Rechtsregime nach BImSchG – wird einem „**Wildwuchs**“ bei der Errichtung von WEA befördert. Dieser **droht die Akzeptanz der Energiewende zu gefährden** und sieht sich ggf. auch **aus naturschutzrechtlicher Sicht erhöhten Hürden** ausgesetzt.

Die **Hürden**, die durch den besonderen Schutz von für bestimmte Gebiete und Arten etabliert ist, **sind anspruchsvoll**. Sie **können aber** in aller Regel **durch kluge Planung** und die Gewährung nötiger Rücksichtnahme **bewältigt werden**. Dann heißt das Ergebnis „**Windkraft und Naturschutz**“ und nicht „*Windkraft gegen Naturschutz*“.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen nachfolgend die wichtigsten des Naturschutzrechts vorstellen und WEA-spezifisch erläutern, welche Regelung zu beachten sind:





○ Die Belange des Naturschutzrechts sind bei der Genehmigung von WEA in mehreren Verfahrensstufen entscheidungserheblich:

○ Raumordnung

-> grobe Standortplanung; Konfliktvermeidung / Konfliktminimierung im Hinblick auf die Bewältigung absehbarer Problemlagen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren

○ Kommunale Bauleitplanung

-> Planungswille der Gemeinde; Problemerkennung und Bewältigung durch planerische Maßnahmen (ansonsten gilt § 35 BauGB als „Planersatz“)

○ Genehmigungsverfahren

-> WEA sind genehmigungsbedürftig nach BImSchG; Anspruch auf Genehmigungserteilung, wenn und soweit gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

○ (Umweltschadensrecht)

-> bei fehlender Genehmigung des Baus/des Betriebs von WEA im Hinblick auf die Verursachung von Umweltschäden (z.B. Tötung bestimmter geschützter Tiere)

Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) und der imSchR Anlagengenehmigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. den Vorschriften des BNatSchG) gehören die Bestimmungen des Naturschutzrechts zu den Vorschriften, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als bewältigbare Probleme oder auch absolute Hindernisse entgegenstehen können.



○ Die Natur wird durch geschützt:

besonders:

- > **in Schutzgebieten** (LSG, NSG, Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturpark, FFH- und Vogelschutzgebiete [„Natura 2000“])
- > als Einzelobjekt (**Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil**)
- > in Bezug auf bestimmte **gesetzlich geschützte Biotope** und
- > in Bezug auf bestimmte **gesetzlich geschützte Arten**
- > (indirekt über das UmwSchadG)

allgemein:

- > **durch die Eingriffsregelung**

○ Die Schutzvorschriften finden sich im BNatSchG bzw. LNatSchG sowie teilw. im jew. Fach-/Planungsrecht (regelm. Verweisung auf NatSchG)





- **Zu den wichtigsten naturschutzrechtlichen Vorgaben, mit welchen Bau / Betrieb von WEA in Konflikt stehen können, gehören:**
 - **1. der Schutz von Natura-2000-Gebieten**
 - > FFH-Gebiete nach FFH-RL 92/43/EWG
 - > Vogelschutzgebiete nach VS-RL 2009/147/EG (79/409/EWG)
 - **2. die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes**
 - > §§ 44 ff. BNatSchG (Art. 12, 16 FFH-RL; Art. 5, 9 VS-RL)
- ⇒ **Die Maßgaben sind jeweils im Rahmen der Bauleitplanung und im imSchR Genehmigungsverfahren zwingend zu beachten und zu bewältigen!**





○ 1. Ausgewählte Punkte betreffend den Schutz von Natura-2000-Gebieten

- > **(1)** WEA, die **innerhalb oder im Umfeld von Natura-2000-Gebieten** gebaut werden sollen, bedürfen grundsätzlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- > **(2)** Vorhaben, die **einzelnd oder in Zusammenwirkung mit anderen** Projekten / Plänen geeignet sind, das Natura-2000-Gebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, sind **unzulässig**.
- > **(3)** Die FFH-Verträglichkeit richtet sich nach den **Auswirkungen auf die spezifischen Schutzgüter des jeweiligen Natura-2000-Gebiets** (siehe Schutzgebiets-VO o.ä. bzw. hilfsweise FFH-Meldung):
Relevant ist die Möglichkeit des Zugriffs / der Beeinträchtigung von
 - **Lebensraumtypen nach Anhang I** der FFH-RL (inkl. der für diesen charakteristischen Arten!)
 - **Arten nach Anhang II** der FFH-RLbzw.
 - **Vogelarten**,**für welche das Gebiet ausgewiesen wurde.**





-> (4) Die Errichtung / der Betrieb von WEA kann insbes. unter folgenden Aspekten mit den Schutzzielen von FFH-Gebieten im Konflikt stehen:

(a) **baubedingte Zerstörung** von Flächen mit auf welchen sich

- ein Lebensraumtyp nach Anh. I bzw. Habitat der für diesen charakteristischen Arten und/oder

- Habitate von Arten nach Anh. II bzw. von Vogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenso wie Nahrungshabitate, etc.)

befinden, zu deren Schutz das Gebiet ausgewiesen wurde;

(b) **betriebsbedingte Einwirkung** (Tötung/Störung*) auf

- für einen Lebensraumtyp nach Anhang I charakteristischen Arten und/oder

Angehörige von Arten nach Anhang II bzw. von Vogelarten,

zu deren Schutz das Gebiet ausgewiesen wurde.

Wichtiger Unterschied zum gesetzlichen Artenschutz: Grundsätzlich kommt es auf die **Auswirkung für die Art an, nicht hingegen auf einzelne Individuen** (anders allerdings bei geringer Anzahl an Individuen)

* **fachliche Einschätzung erforderlich!**

Leitlinien/Erlasse der Verwaltung als wichtige Entscheidungshilfe
(die Anwendung und Handhabung ist allerdings am Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden!)





- > **(5)** FFH-Verträglichkeit kann ggf. durch **Rücksichtnahme per Umplanung** [bzgl. Standort / Betriebsweise] hergestellt werden;
(strittig: Herstellung der FFH-Verträglichkeit durch Maßnahmen der Verhaltensänderung von ansonsten betroffene Angehörigen geschützter Art; richtigerweise wohl „erfolgsabhängig“ zu beantworten)
- > **(6)** Die Bewertung als „verträglich“ muss sich auf den **aktuellen und besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand** stützen; Beweislast liegt bei der Behörde (im Genehmigungsfall).
- > **(7)** Ist ein zur Genehmigung beantragtes Vorhaben bzw. eine Bauleitplanung aufgrund der Prognose erheblicher Einwirkungen auf Schutzgüter des Natura-2000-Gebietes als „unverträglich“ einzustufen, so kommt eine **Problembewältigung per Ausnahme** in Betracht. Dies ist (allerdings nur) möglich, wenn
 - **(a)** zwingende Gründe des **überwiegenden öffentlichen Interesses** vorliegen;
 - **(b)** **keine zumutbare Alternative** besteht, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen,
 - **(c)** die eingriffsbedingte Beeinträchtigung der **Kohärenz von Natura-2000** durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird.



-> zu (a) [überwiegendes öffentliches Interesse]

Ob für WEA am vorgesehenen Standort zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, bemisst sich insbesondere (auch) an den **spezifischen Festlegungen auf der Ebene der Landesentwicklungs- / Raumordnungsplanung** sowie den ggf. **anderweitig staatliche festgelegten Zielen betreffend die Energieversorgung bzw. die „Energiewende“**.

Es kommt dabei nicht darauf an, welchen Beitrag die einzelne WEA leistet, sondern dass die WEA sich in ein staatliches Konzept einfügt.

-> zu (b) [keine zumutbaren Alternativen]

Auch die Frage des Vorliegens zumutbarer Alternativen ist auf der Grundlage von **Maßgaben der übergeordneten Planung** und den **konkreten Verwirklichungsmöglichkeiten** zu beantworten.

-> zu (c) [Kohärenz von Natura-2000]

Die Gewährleistung der Kohärenz von Natura-2000 ist (ebenfalls) **unabdingbare Voraussetzung**, deren Erfüllung rein nach **naturschutzfachlichen Gesichtspunkten** zu beurteilen ist und von der jeweiligen Situation des Schutzgebietes und dessen Beeinträchtigungen abhängig zu entscheiden ist (regelmäßig keine Frage des „Ob“ sondern des „Wie“).





○ 2. Ausgewählte Punkte betreffend den gesetzlichen Artenschutz

-> (1) Geschützt sind

- weitgehend (Kategorie I)

- Angehörige von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Angehörige der europäischen Vogelarten

- Angehörige von Tierarten die lt. BArtSchV in ihrem Bestand gefährdet sind für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“, vgl. BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 soweit dort mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet)

- deutlich abgeschwächt (Kategorie II)

- Angehörige geschützter Arten, die nicht unter Kategorie I fallen (vgl. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG)

- erheblich abgeschwächt / praktisch kaum relevant (Kategorie III)

- Angehörige sonstiger (nicht besonders geschützter) wild lebender Arten (§ 39 Abs. 1 BNatSchG)





-> (2) Geschützt werden

(a) die einzelnen Individuen der Art vor Verletzung und **Tötung**

[§ 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG];

(b) die einzelnen Individuen der gesch. Art vor **erheblichen Störungen**

(wobei eine Störung nur erheblich ist, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert)

[§ 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG];

(c) die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Individuen einer geschützten Art,

[§ 44 Abs. 1 **Nr. 3** BNatSchG].





zu Nr.1 [Tötungsverbot]

relevant ist die sog. „**signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos**“

zu Nr.2 [Störungsverbot]

- Störung durch Verlust von Lebensraum, Nahrungshabitaten, etc.
- Störung durch Meideverhalten
- **relevant sind jeweils die Konsequenzen für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art**

zu Nr.3 [Habitatzerstörungsverbot]

Je nach Art ist die **Reichweite des Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutzes unterschiedlich** (sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht) zu bewerten

Die jeweiligen Abgrenzungen und Fragestellungen sind jeweils artspezifisch / fachlich zu beantworten!





-> **(4) gesetzliche Rückausnahme von der Verbotstatbestandsverwirklichung:**

- bzgl. der Angehörigen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten und der „Verantwortungsarten“ nach BArtSchV (s.o.) [= Kat.I] gilt **im Hinblick auf das „Habitatzerstörungsverbot“** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt** wird.

Hierfür kann auch über sog. **CEF-Maßnahmen*** gesorgt werden.

Vss. für Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist:

- die **ökologische Funktion** des Lebensraumes muss
- **im räumlichen Zusammenhang**
- **ab Eingriffsbeginn**
- **ununterbrochen und dauerhaft**
- **gewährleistet** sein (ggf. ist begründete Erfolgsprognose und Erfolgsmonitoring erforderlich); Beweislast liegt bei Genehmigungsbehörde!
- Bzgl. der sonstigen „besonders“ geschützten Arten (Kategorie II) gilt, dass Handlungen, welche in Durchführung zulässiger Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 15, 18 BNatSchG) durchgeführt werden, nicht Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 verwirklichen.
- [Hieraus folgen allerdings besondere Anforderungen an die ordnungsgemäße Abarbeitung der Eingriffsregelung]

* *Continuous Ecological Functionality*





-> **(5)** Bei Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ist eine WEA-Genehmigung bzw. eine Bauleitplanung gleichwohl möglich, wenn denn die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt werden.

Danach gilt:

Im Einzelfall dürfen weitere Ausnahmen zugelassen werden

(a) aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**

wenn

(b) **zumutbare Alternativen nicht gegeben sind**

und

(c) sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert** [naturschutz-fachliche Frage]

-> Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmegründe trägt die Behörde (EuGH, 12.07.2007).





3. Eingriffsregelung / Landschaftsbild

- > Regelmäßig kein Hinderniss für Bauleitplanung und imSchR Genehmigung von WEA.
- Aber: **Vollständige Ermittlung** der Eingriffswirkung (baulich / betriebsbedingt),
ggf. Vermeidung bestimmter Eingriffe / Minimierung der Eingriffsfolgen durch Anpassung bei Planung / Ausführung (ohne Vorhaben grds. in Frage zu stellen)
- Kompensation der Eingriffsfolgen durch (irgendwelche) Verbesserungsmaßnahmen;
- Abwägung des Interesses am Vorhaben gegenüber nicht kompensierbarer Eingriffsfolgen;
- bei Vorhabensgenehmigung: nicht kompensierbare Eingriffswirkungen werden über Eingriffs-Ausgleichsabgabe geregelt.

[Landschaftsbild: In Ausnahmefällen können besondere Festlegung des Wertes und der Schutzwürdigkeit der Landschaft einer WEA-Planung / -Genehmigung entgegenstehen]





4. Umweltschadensgesetz

-> Relevant bei nicht genehmigten Eingriffsfolgen (z.B. verkannte Erfüllung von artenSchR Verbotstatbeständen)

[USchadG gilt nicht, soweit sich genehmigte Vorhabensfolgen realisieren]

-> Wenn einschlägig, dann gilt:

- Tätigwerden der Behörde von Amts wegen und auf Aufforderung (§ 10)
- Gefahrenabwehrpflicht (§ 5): Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Sanierungspflicht (§ 6): Schadensbegrenzungsmaßnahmen / Sanierungsmaßnahmen ergreifen.
- Umweltverbände können gerichtliche Kontrolle der Behörde beantragen (§ 11).





Maßgeblich für Einschlägigkeit des UmwSchadG ist § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG : Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

- > (1) Erfasst werden Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen
Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.
(aber: **keine Schädigung** bzgl. zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen (...), die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB **genehmigt wurden** oder zulässig sind.)
- > (2) Relevanten Arten sind:
 1. in **Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VS-Richtlinie** oder
 2. den **Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie** aufgeführt sind.
- > (3) Natürliche Lebensräume sind :
 1. **Lebensräume der Arten**, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VS-Richtlinie oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 2. **natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse** sowie
 3. **Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.**



§ 19 BNatSchG : Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

-> (4) Bei Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume

=> Pflicht zur Durchführung der **erforderlichen Sanierungsmaßnahmen** (vgl. **Anhang II Nr. 1 der Umwelt-Haftungs-Richtlinie 2004/35/EG**).

-> (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der UmwH-Richtlinie zu ermitteln.

Eine **erhebliche Schädigung** liegt dabei ***in der Regel nicht*** vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Dirk Teßmer

für Rückfragen:

[Mail: DTessmer@pg-t.de](mailto:DTessmer@pg-t.de)

Tel.: 069 / 4003 40013

(Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer, Frankfurt)

